

1 Ks 250 Js 11628/23

## Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

Bd [REDACTED] (geb. E [REDACTED]), geboren am [REDACTED].08.1992

wegen Mord u.a

### I. Sitzungspolizeiliche Anordnung

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

#### A. Sitzungssaal und Öffentlichkeit

1. Am 19.02. 2024 um 9 Uhr beginnt vor der 1. Strafkammer – Schwurgericht - des Landgerichts Kempten (Allgäu) die Hauptverhandlung. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal 169 des Landgerichts Kempten (Allgäu), Residenzplatz 4-6, 87435 Kempten (Allgäu) statt. Die Hauptverhandlung dauert voraussichtlich bis 13.03.2024.

Es sind folgende weitere Verhandlungstermine geplant:

-26.2.2024

-28.2.2024

- 4.3.2024

- 11.3.2024

2. Die Sitzung beginnt jeweils um 09.00 Uhr.

3. Die Sitzungen sind vorbehaltlich einer ggf. anderslautenden Beschlussfassung des Gerichts (§§ 171 a ff. GVG) öffentlich (§ 169 S. 1 GVG).

Medienvertreter/Journalisten und sonstige Zuhörer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sitzplätze 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal. Zuschauer sind nur auf den ausgewiesenen Sitzplätzen erlaubt.

4. Während der Sitzungspausen, die länger als 15 Minuten dauern und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter den Sitzungssaal zu verlassen.

5. Die ersten beiden Sitzreihen werden für Medienvertreter reserviert.

## B. Platzvergabe

Akkreditierte Journalisten erhalten bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten Sitzplätzen im Zuhörerbereich. Das Akkreditierungsverfahren wurde bereits durchgeführt.

Im Anschluss an die akkreditierten Medienvertreter erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt zu den reservierten Plätzen, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind.

Zuhörer werden sodann in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

Zuhörer, für die kein Sitzplatz zur Verfügung steht, werden nicht in den Sitzungssaal eingelassen. Sie müssen unverzüglich den Zugangsbereich zum Sitzungssaal im 1. OG verlassen.

Während der Sitzungspausen, die für länger als 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf. Zum Zwecke der Information von Pressekollegen ist Medienvertretern/Journalisten auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich vor dem Sitzungssaal ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

## D. Presse, Funk- und Fernsehberichterstattung:

Presseberichterstatter dürfen Mobiltelefone, Schreibgeräte und Schreibmaterial sowie Laptops mit in den Sitzungssaal nehmen. Die ansonsten von ihnen mitgeführten Gegenstände sind auf Verlangen der Kontrollbeamten zur Prüfung einer Sicherheitsgefährdung auszuhändigen. Mobiltelefone müssen „stumm“ geschaltet werden. Telefonieren im Sitzungssaal ist verboten.

I. Akkreditierte Fernsehteams und Fotografen dürfen jeweils 15 Minuten vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn bis zum Aufruf der Sache im Sitzungssaal Foto- und Filmaufnahmen anfertigen. Im Zuschauerbereich sind Aufnahmen untersagt.

Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

Bild- und Filmaufnahmen von Zeugen und der Nebenkläger sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise erklärt.

**Während der Sitzung sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (169 Satz 2 GVG).**

Sofern bis zum Aufruf der Sache Foto- und/oder Filmaufnahmen angefertigt werden, ist Folgendes zu beachten:

**Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten sind eigenverantwortlich zu wahren.**

**Mit Bild- und Tonaufnahmen des Gerichts und der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis. Interviews im Sitzungssaal vor oder nach der Hauptverhandlung sind verboten.**

Die Fernsehteams und Fotografen haben den Sitzungssaal nach Aufruf der Sache unverzüglich zu verlassen, wenn sie nicht über einen Sitzplatz verfügen.

II. Anderen Zuhörern als Fernsehteams und Fotografen ist die Anfertigung von Aufnahmen nicht gestattet.

C. Sitzungspolizei und Hausrecht:

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- a. in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal;
- b. in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Vorsitzende an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen;
- c. in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

D. Weitere Sicherheitsmaßnahmen:

1. Zuhörer werden in den Saal nur eingelassen, wenn sie

a) einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein o.ä.) vorlegen. Zur Identifizierung und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während der Sitzung dürfen die Justizbediensteten/ Polizeibeamten die Ausweise etwaiger Störer einsehen und eine Kopie anfertigen. Die angefertigten Fotokopien werden am Ende des Sitzungstages, spätestens mit Ablauf des nächsten Werktages, vernichtet, soweit sie nicht zur Strafverfolgung bzw. zur Vollstreckung von Ordnungsmitteln benötigt werden.

b) nicht angetrunken sind oder unter Einfluss von Drogen stehen

c) sich bei der Eingangskontrolle einer Personendurchsuchung unterziehen. Zu diesem Zweck sind auf Verlangen Mäntel, Jacken und Pullover auszuziehen. Die Durchsuchungen werden einzeln, durch Abtasten der Kleidung und ggf. mittels Metallsonde durchgeführt. Zuhörerinnen werden durch weibliches Kontrollpersonal durchsucht. Verbleibt nach der Personenkontrolle der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper durchgeführt werden.

2. Zuhörer dürfen in den Saal

- keine Handtaschen, Taschen, Rucksäcke, Beutel oder sonstigen Behältnisse,
- keine Transparente oder Flugblätter,
- keine Mobiltelefone, Tablets, Laptops, andere bild-, film- oder tonaufnahmefähige Geräte;
- keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände, insbesondere keine zum Schlagen oder Werfen geeigneten Gegenstände (z.B. Schirme, Stöcke, Flaschen, Dosen, Lebensmittel),
- keine Klebstoffe oder sonstige kleberhaltige Materialien mitnehmen.

Gegenstände, deren Mitnahme in den Saal verboten ist, müssen unter Ausschluss der Haftung für fahrlässiges Verhalten an der Eingangskontrollstelle hinterlegt werden. Sie werden bei Verlassen des Justizgebäudes wieder ausgehändigt.

3. Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung wird hierdurch nicht begründet.

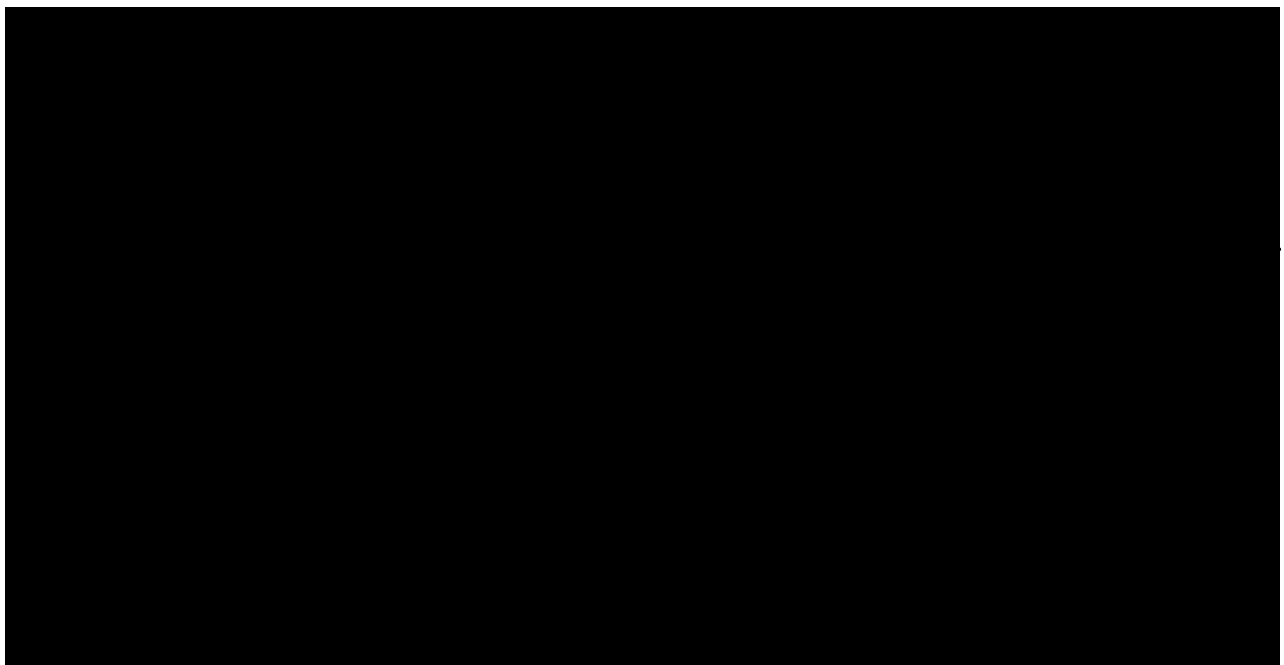
4. Die Übergabe von Gegenständen an den Angeklagten durch nicht am Verfahren beteiligte Personen ist untersagt.

E. Einzelfallentscheidungen:

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und Zuhörer zu gewährleisten, eine störungsfreie Abwicklung der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Um das Verbot jeglicher Film-, Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung durchzusetzen sind insbesondere die Einlasskontrollen im angeordneten Umfang sowie die Beschränkung der Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal geboten.



4. Wv sodann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwiebacher', written in a cursive style.

Schwiebacher  
Vorsitzender Richter am Landgericht